

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

RECHNUNGSHOF

STELLUNGNAHME Nr. 5/85 DES RECHNUNGSHOFES
zum Entwurf einer Finanzregelung für den 6. Europäischen Entwicklungsfonds

(85/C 361/01)

DER RECHNUNGSHOF DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 8. Dezember 1984 in Lome unterzeich-
nete dritte AKP-EWG-Abkommen,

gestützt auf das am 19. Februar 1985 in Brüssel unterzeich-
nete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwal-
tung der Hilfe der Gemeinschaft, insbesondere auf dessen
Artikel 28, der die Anhörung des Rechnungshofes vor-
sieht,

gestützt auf die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977
für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemein-
schaften ⁽¹⁾,

gestützt auf die Stellungnahme des Rechnungshofes zu dem
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der
Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 ⁽²⁾,

gestützt auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur
Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember
1977 ⁽³⁾,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 2. Oktober 1985,
die Stellungnahme des Rechnungshofes zu dem Entwurf
einer Finanzregelung für den 6. EEF einzuholen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die aus Mitteln des EEF finanzierten Maßnahmen sind
ebenso Ausdruck der gemeinschaftlichen Politik der Zusam-
menarbeit in Entwicklungsfragen wie die im Gesamthaus-

haltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen
Maßnahmen zugunsten assoziierter und nichtassoziierter
Staaten.

Der Gemeinschaftscharakter der Ausgaben des 6. EEF muß
auch in den Rechtsvorschriften seinen Niederschlag finden;
die Finanzregelung für den 6. EEF sollte sich daher soweit
wie möglich an dem Vorschlag für eine Verordnung des
Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezem-
ber 1977 orientieren.

Etwaige Abweichungen sollten sich ausschließlich auf jene
Fälle beschränken, in denen der besondere Charakter des
6. EEF dies erfordert.

Die von der Kommission vorgeschlagene Verlängerung der
Frist für die Rechnungslegung über den EEF läßt sich aus
folgenden Gründen nur schwer rechtfertigen:

— Das Erfordernis einer wirtschaftlichen Haushaltsführung
setzt voraus, daß die Rechnungsvorgänge so rasch wie
möglich in der Buchhaltung erfaßt werden. Vor diesem
Hintergrund ist es wichtig, daß die Rechnung des jewei-
ligen Haushaltsjahres so früh wie möglich abgeschlossen
und mit der Verbuchung der Rechnungsvorgänge des
folgenden Haushaltsjahres so bald wie möglich begonnen
wird.

— Im Gegensatz zum Gesamthaushaltsplan der Gemein-
schaften umfaßt der EEF keine Rechnungsvorgänge,
deren Verbuchung die vorgeschlagene Verlängerung der
Rechnungslegungsfrist rechtfertigen würde.

— Der Mehrjahrescharakter des EEF erfordert eine Rech-
nungsführung, bei der sich die Zahlungsvorgänge von
Jahr zu Jahr kumulieren. Jede Verzögerung beim Rech-
nungsabschluß eines Haushaltsjahres hat Auswirkungen
auf die Verbuchung der Rechnungsvorgänge des folgen-
den Haushaltsjahres und führt zu Verzögerungen bei der
buchhalterischen Kontrolle der Zahlungsvorgänge.

Die Prüfungsbefugnis des Rechnungshofes hinsichtlich der
Maßnahmen des 6. EEF ist in dem Vertrag zur Änderung

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1977.

⁽²⁾ ABl. C 232 vom 11. 9. 1981.

⁽³⁾ ABl. C 97 vom 9. 4. 1984.

bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1975 sowie in den diesem Vertrag beigefügten Erklärungen der Mitgliedstaaten verankert, und es ist daher nicht möglich, den Umfang dieser Prüfungsbefugnis durch später erlassenes Folgerecht einzuschränken.

Es erscheint angebracht, gewisse Lücken des Entwurfs dieser Finanzregelung, insbesondere hinsichtlich der Auftragsver-

gabe und der Vorlage der Haushaltsrechnung, zu schließen sowie bestimmte redaktionelle Unklarheiten zu beseitigen —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN:

Der Hof hält es für erforderlich, an dem Entwurf der Finanzregelung für den 6. EEF die in der rechten Spalte des nachstehenden Textes aufgeführten Änderungen vorzunehmen.

Einleitung

1. In der linken Spalte des nachstehenden Textes sind nur die Artikel aufgeführt, zu denen der Hof Änderungsvorschläge formuliert hat. Beziehen sich die Änderungen lediglich auf einen Absatz, so wird nur dieser Absatz aufgeführt. Der vollständige Artikel wird jedoch immer dann wiedergegeben, wenn dies für das Verständnis des Änderungsvorschlags notwendig ist.
2. Soweit ein Änderungsvorschlag des Hofes die völlige Streichung eines Artikels zur Folge hat, wurde die Numerierung der nachfolgenden Artikel nicht geändert. Genauso wurde verfahren, wenn ein Änderungsvorschlag die Einfügung eines neuen Artikels zum Ziel hat.

TEXT DER KOMMISSION

VOM HOF VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

Artikel 2

(1) Die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten werden in ECU ausgedrückt.

(2) Jeder Mitgliedstaat zahlt seine Beiträge entweder

- a) in ECU oder
- b) in seiner eigenen Währung unter Zugrundelegung des Umrechnungskurses der ECU, der am ersten Werktag nach dem 1. des Monats gilt, welcher der Zahlung vorausgeht.

Wird Möglichkeit b) gewählt, so tritt der betreffende Mitgliedstaat gegenüber der Kommission ein für sämtliche Kursverluste seiner eigenen Währung im Vergleich zur ECU während des Zeitraums zwischen dem Fälligkeitsdatum seiner Beitragszahlungen und dem Tage, an dem diese Zahlungen auf den nachstehend in Artikel 3 Absatz 1 genannten Konten der Kommission eingehen. Der Mitgliedstaat erhält von der Kommission zu Ende jeden Quartals einen Bescheid über sämtliche derartigen Kursverluste, und die betreffenden Beträge sind zusammen mit der folgenden Beitragstranche an den EEF abzuführen. Die Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 5 hinsichtlich des Zahlungsverzugs finden auch auf Zahlungen im Zusammenhang mit Kursverlusten Anwendung.

(3) Die Finanzbeiträge werden von den einzelnen Mitgliedstaaten auf das in Artikel 3 Absatz 1 bezeichnete Sonderkonto in jedem Mitgliedstaat eingezahlt.

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b):

Die Worte „welcher der Zahlung vorausgeht“ sind durch die Worte „welcher dem Tag der Fälligkeit der Zahlung vorausgeht“ zu ersetzen.

TEXT DER KOMMISSION

VOM HOF VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

(4) Am Ende der Laufzeit des Abkommens und des Beschlusses wird der von den Mitgliedstaaten noch zu zahlende Teil der Beiträge von der Kommission je nach Bedarf nach Maßgabe dieser Finanzregelung abgerufen.

Artikel 6

(1) Finanzgeschäfte werden in ECU abgewickelt. Wird jedoch bei der Kommission beantragt, ein Finanzgeschäft in nationaler Währung abzuwickeln, erfolgt die Umrechnung zwischen nationaler Währung und ECU von der mit der Abwicklung beauftragten Bank zum amtlichen Umrechnungskurs (Kursnotierung) bzw. ansonsten zum Marktkurs, unbeschadet der in Artikel 49 Absatz 6 und Artikel 52 Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmeregelungen.

(2) Etwaige Differenzen des Umrechnungskurses und Kosten gehen zu Lasten des Begünstigten.

Artikel 7

(1) Die Kommission übermittelt dem Rat jährlich eine Aufstellung über die Beitragseingänge sowie eine Übersicht über den Stand der Finanzgeschäfte des EEF.

(2) Die Kommission legt dem Rat gleichfalls ihren Voranschlag der Mittelbindungen des EEF für das erste Jahr der Laufzeit des Abkommens vor, wobei diesem Voranschlag Vorausschätzungen der Ausgaben (einschließlich der Ausgaben aus früheren Abkommen) für jedes der vier Jahre beizufügen sind, die auf das Jahr folgen, auf das sich die Beitragsanforderung bezieht. Die Vorausschätzungen werden alljährlich auf den neuesten Stand gebracht und dem Rat gelegentlich der in Artikel 6 Absatz 2 des Internen Abkommens genannten jährlichen Beitragsanforderungen mitgeteilt.

In Artikel 2 ist ein neuer Absatz 5 ⁽¹⁾ einzufügen:

„(5) Die Kommission verbucht die Beträge, die dem in Absatz 3 genannten Konto in der jeweiligen Landeswährung gutgeschrieben wurden, unter Zugrundelegung des in Absatz 2 Buchstabe b) genannten ECU-Umrechnungskurses.“

Artikel 6

Es ist ein neuer Artikel 6 a ⁽²⁾ einzufügen:

„Die Mittel des EEF sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu verwenden.“

Es ist ein neuer Artikel 6 b ⁽³⁾ einzufügen:

„Die Einnahmen und Ausgaben sind ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe in den Haushaltsplan und in die Haushaltsrechnung einzusetzen.“

Artikel 7

In Artikel 7 ist ein neuer Absatz 3 ⁽⁴⁾ einzufügen:

„(3) Diese Dokumente werden gleichzeitig dem Rechnungshof zugeleitet.“

(1) Angleichung an Artikel 34 des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 (im folgenden „NHO“ genannt).

(2) Angleichung an Artikel 2 der NHO.

(3) Angleichung an Artikel 4 der NHO.

(4) Angleichung an Artikel 33 der NHO.

TEXT DER KOMMISSION

VOM HOF VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

Artikel 11

(1) Die Kommission ernennt den Finanzkontrolleur, der für die Kontrolle der Mittelbindungen und die Kontrolle der Anordnung der Ausgaben sowie für die Kontrolle der Einnahmen zuständig ist. Dieser kann bei der Ausführung seiner Aufgaben von einem oder mehreren unterstellten Finanzkontrolleuren unterstützt werden.

(2) Der Finanzkontrolleur nimmt die Kontrolle anhand der Unterlagen über Ausgaben und Einnahmen erforderlichenfalls an Ort und Stelle vor.

(3) Die besonderen Vorschriften für den Finanzkontrolleur müssen gewährleisten, daß dieser bei der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig ist. Maßnahmen, die mit seiner Ernennung, seiner Beförderung, mit Disziplinarstrafen oder Versetzungen und mit den verschiedenen Bestimmungen über die Unterbrechung des Dienstes oder dem Ausscheiden aus dem Amt im Zusammenhang stehen, müssen Gegenstand von mit Gründen versehenen Entscheidungen sein; diese sind dem Rat zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

(4) Die Betroffenen und die Kommission können den Gerichtshof anrufen.

Artikel 12

Die Annahme von Einnahmen und die Zahlung von Ausgaben erfolgen durch einen von der Kommission ernannten Rechnungsführer. Vorbehaltlich des Artikels 33 Absatz 2 kann nur er die Zahlungsmittel und Wertgegenstände verwalten. Er ist für ihre Verwahrung verantwortlich.

Er kann bei der Ausführung seiner Aufgaben von einem oder mehreren unterstellten Rechnungsführern unterstützt werden, die unter den gleichen Bedingungen ernannt werden wie er selbst.

Artikel 11

In Artikel 11 Absatz 3 sind nach den Worten „dem Rat“⁽¹⁾ die Worte „dem Parlament und dem Rechnungshof“ hinzuzufügen.

Artikel 12

Nach Absatz 1 ist folgender Satz hinzuzufügen: „Der Rechnungsführer ist für die in Artikel 35 und 36 vorgesehene Rechnungsführung und die in Artikel 64 und 65 vorgesehene Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich.“

Es ist ein neuer Artikel 12 a hinzuzufügen: „Die Ernennung des Anweisungsbefugten, des Finanzkontrolleurs, des Rechnungsführers und des Zahlstellenverwalters sowie der in Artikel 36 genannte Buchungsplan werden dem Rechnungshof mitgeteilt. Die Kommission übermittelt dem Rechnungshof die internen Vorschriften, die sie auf dem Gebiet der Finanzen erläßt.“

⁽¹⁾ Angleichung an Artikel 23 der NHO.

TEXT DER KOMMISSION

VOM HOF VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

ABSCHNITT II

Einnahmen

Artikel 13

(1) Für alle Beträge, die dem EEF geschuldet werden, erteilt der Anweisungsbefugte eine Einziehungsanordnung.

(2) Der Anweisungsbefugte leitet die Einziehungsanordnungen dem Finanzkontrolleur zwecks Erteilung des Sichtvermerks zu. Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird bestätigt:

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,
- b) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Einziehungsanordnung im Hinblick auf die Vorschriften über die Verwaltung des EEF sowie alle zur Durchführung dieser Vorschriften getroffenen Maßnahmen,
- c) die Einhaltung der Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Artikel 15

Die Bestellung des Anweisungsbefugten, des Finanzkontrolleurs, des Rechnungsführers und des Zahlstellenverwalters sowie der in Artikel 36 genannte Buchungsplan werden dem Rechnungshof mitgeteilt.

Artikel 18

Mit der Erteilung des Sichtvermerks für die Mittelbindungsanträge durch den Finanzkontrolleur wird folgendes bestätigt:

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,
- b) die Verfügbarkeit der Mittel,
- c) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Ausgabe im Hinblick auf die Vorschriften über die Verwaltung des EEF sowie alle zur Durchführung dieser Vorschriften getroffenen Maßnahmen, insbesondere die allgemeinen und besonderen Vorschriften des für diesen Vorgang maßgebenden Finanzierungsabkommens oder Darlehensvertrags,
- d) die Einhaltung der Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

ABSCHNITT II

Einnahmen

Artikel 13

Artikel 13 Absatz 2: Nach dem Satzende „des Sichtvermerks zu.“ ist folgender Satz einzufügen:

„Diese Einziehungsanordnungen werden nach Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur vom Rechnungsführer verbucht.“

Artikel 13 Absatz 2⁽¹⁾ ist um folgende Punkte zu ergänzen:

- „d) die Ordnungsmäßigkeit der Belege,
- e) die Richtigkeit der Bezeichnung des Schuldners,
- f) der Fälligkeitstermin,
- g) die Richtigkeit des in der Einziehungsanordnung genannten Betrags und der darin vorgesehenen Währung.“

Artikel 15

Artikel 15 ist zu streichen (siehe Artikel 12 a).

Artikel 18

Artikel 18⁽²⁾ ist durch einen neuen Absatz zu ergänzen:

„Der Sichtvermerk kann nicht unter Vorbehalt erteilt werden.“

(1) Angleichung an Artikel 27 der NHO.

(2) Angleichung an Artikel 38 der NHO.

TEXT DER KOMMISSION

VOM HOF VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

4. Zahlung der Ausgaben

Artikel 29

(1) Durch die Zahlung erfüllt der EEF seine Verbindlichkeiten aus der Durchführung der finanzierten Maßnahmen:

Artikel 227 Absatz 4 des Abkommens betreffend die Verantwortung des nationalen Anweisungsbefugten bleibt unberührt.

(2) Die Zahlung wird vom Rechnungsführer im Rahmen der verfügbaren Mittel bewirkt.

Artikel 32

Die Zahlungen sind grundsätzlich über Bankkonten zu leisten. Die Kommission regelt im einzelnen, wie diese Konten einzurichten und zu verwalten sind und wie sie geführt werden. Insbesondere müssen Schecks und Banküberweisungen mit zwei Unterschriften versehen sein, darunter notwendigerweise derjenigen des Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines ordnungsgemäß ermächtigten Zahlstellenverwalters; es ist ferner zu bestimmen, welche Zahlungen ausschließlich durch Scheck und welche durch Banküberweisung zu bewirken sind.

Artikel 34

Zur Umrechnung der Zahlungen für die in Titel III des Dritten Teils des Abkommens genannten Vorhaben und Aktionsprogramme in ECU werden die Umrechnungskurse zugrunde gelegt, die an dem Tag gelten, an dem die Zahlungen tatsächlich erfolgen. Dieser Tag entspricht dem Tag, an dem die in Artikel 229 des Abkommens und in Artikel 3 dieser Finanzregelung genannten Konten der Kommission belastet worden sind.

ABSCHNITT IV
Rechnungsführung

Artikel 35

Die Rechnungsführung ist in ECU nach Kalenderjahren in Form der doppelten Buchführung vorzunehmen. Die Rechnungsführung muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben eines Jahres in voller Höhe erfassen; sie stützt sich auf Belege. Die Haushaltsrechnung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden werden in ECU aufgestellt.

Artikel 37

Die Bücher werden bei Ablauf des Kalenderjahres abgeschlossen, damit die Übersicht über das Vermögen und die Schulden und die Haushaltsrechnung aufgestellt werden können. Die Haushaltsrechnung ist dem Finanzkontrolleur vorzulegen.

4. Zahlung der Ausgaben

Artikel 29

Artikel 29 Absatz 2 ist durch die Worte „und sofort verbucht“ zu ergänzen.

Artikel 32

Es ist ein neuer Artikel 32 a einzufügen:

„Der Anweisungsbefugte und der Finanzkontrolleur treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die gemäß Artikel 230 des Abkommens gewährten Vorschüsse rechtzeitig und mit ihrem korrekten Betrag abgerechnet werden können.“

Artikel 34

Artikel 34: Die Worte „die an dem Tag gelten, an dem die Zahlungen tatsächlich erfolgen“ sind durch die Worte „die an dem Tag gelten, an dem die Zahlungen tatsächlich verbucht werden“ zu ersetzen.

Der letzte Satz ist zu streichen.

ABSCHNITT IV
Rechnungsführung

Artikel 35

Artikel 35 ist wie folgt zu ergänzen ⁽¹⁾:

„Allerdings muß das Rechnungsführungssystem es notwendigenfalls gestatten, in Landeswährungen ausgedrückte Forderungen oder Verbindlichkeiten zusätzlich zu ihrer Verbuchung in ECU auch in der entsprechenden Landeswährung zu verbuchen.“

Artikel 37

Artikel 37: Im letzten Satz sind die Worte „Die Haushaltsrechnung ist“ wie folgt zu ändern und zu ergänzen: „Die Haushaltsrechnung sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden sind . . .“.

⁽¹⁾ Angleichung an Artikel 69 der NHO.

TEXT DER KOMMISSION

VOM HOF VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

Artikel 40

(1) Die Rechnungsführer und unterstellten Rechnungsführer sind für die von ihnen geleisteten Zahlungen disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie dabei Artikel 30 nicht beachtet haben.

Sie sind bei Verlust oder Beschädigung der ihnen anvertrauten Gelder, Werte und Dokumente disziplinarisch verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Unter den gleichen Bedingungen sind sie verantwortlich für die ordnungsmäßige Ausführung der Anordnungen, die sie hinsichtlich der Verwendung und Verwaltung der Bankkonten erhalten, insbesondere

- a) wenn die von ihnen vorgenommenen Einziehungen oder Zahlungen nicht den auf den Einziehungsanordnungen bzw. den Auszahlungsanordnungen angegebenen Beträgen entsprechen;
- b) wenn sie Zahlungen an andere Personen als die Empfangsberechtigten leisten.

(2) Die Zahlstellenverwalter sind disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet,

- a) wenn sie die von ihnen geleisteten Zahlungen nicht durch ordnungsmäßige Belege nachweisen können;
- b) wenn sie Zahlungen an andere Personen als die Empfangsberechtigten leisten.

Sie sind bei Verlust oder Beschädigung der ihnen anvertrauten Gelder, Werte und Dokumente disziplinarisch verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt werden.

(3) Jeder Rechnungsführer, unterstellter Rechnungsführer oder Zahlstellenverwalter versichert sich gegen die Risiken, denen er aufgrund dieses Artikels ausgesetzt ist.

Artikel 40

Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 2:

Die Worte „wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben“ sind durch folgende Worte zu ersetzen: „es sei denn, sie weisen nach, daß dieser Verlust oder diese Beschädigung nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen ist.“

Absatz 2, letzter Unterabsatz:

Die Worte „wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben“ sind durch folgende Worte zu ersetzen: „es sei denn, sie weisen nach, daß dieser Verlust oder diese Beschädigung nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen ist.“

Es ist ein neuer Absatz 2 a einzufügen:

„Den Beamten, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben, wird eine Sonderversicherung gewährt. Die betreffenden Beträge werden monatlich einem von der Kommission auf den Namen jedes einzelnen dieser Beamten eröffneten Konto gutgeschrieben, so daß ein Garantiefonds für die Deckung des etwaigen Kassen- oder Bankdefizits geschaffen wird, für das der Betreffende gegebenenfalls verantwortlich ist.“

Das Guthaben der Garantiekonten wird den Betreffenden bei Beendigung ihrer Tätigkeit als Rechnungsführer oder Zahlstellenverwalter ausgezahlt, nachdem ihnen Entlastung erteilt worden ist.“

Absatz 3 Unterabsatz 1 ist wie folgt zu ergänzen: „und die nicht durch den im vorstehenden Absatz genannten Garantiefonds gedeckt werden können.“

TEXT DER KOMMISSION

VOM HOF VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

Die Kommission deckt die betreffenden Versicherungskosten. Sie legt fest, welche Gruppen von Beamten die Eigenschaft eines Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben und unter welchen Bedingungen sie die Versicherungskosten deckt, die dem Rechnungsführer oder Zahlstellenverwalter durch die Sicherung gegen die mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Risiken entstehen.

Artikel 45

Im Falle der Auftragsvergabe in direkter Absprache, nach beschränkter Ausschreibung oder bei Ausführung in staatlicher Regie, wie sie Artikel 234 Absatz 3 des Abkommens vorsieht, ist eine befürwortende Stellungnahme des EEF-Ausschusses erforderlich.

Falls jedoch die Dringlichkeit und unvorhergesehene Umstände es rechtfertigen, kann die Kommission die oben genannten Ausnahmen von den Regeln des Wettbewerbs ohne vorherige Stellungnahme des EEF-Ausschusses gestatten. In diesem Fall unterrichtet die Kommission hiervon umgehend den EEF-Ausschuß.

Artikel 47

(1) Bei den vom EEF finanzierten Lieferaufträgen erfolgen die Angebote und die Zahlungen nach Wahl des Bieters in ECU, in der Währung des begünstigten Staates, Landes oder Gebietes, in der Währung des Landes, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat, oder in der Währung des Herstellerlandes.

(2) Bei den vom EEF finanzierten Bauaufträgen sowie bei den Dienstleistungsaufträgen betreffend technische Hilfe erfolgen die Angebote und die Zahlungen entweder in ECU oder in der Währung des begünstigten Staates, Landes oder Gebietes.

Der Bieter kann jedoch in seinem Angebot verlangen, daß ein Teil des Nennbetrags seines Angebots entweder in der Währung des Landes gezahlt wird, in dem er seinen Sitz hat, oder in der Währung eines Mitgliedstaats, und zwar zu dem Umrechnungskurs, der am ersten Tag des Monats gilt, der dem Monat vorausgeht, in dem der für die Angebotseröffnung festgelegte Termin liegt.

Der Bieter hat gegebenenfalls die genannte Teilzahlung im Hinblick auf die Feststellung des tatsächlichen Ursprungs der zu erbringenden Leistungen und der dadurch verursachten Ausgabe zu begründen.

Absatz 4 ist zu streichen (siehe Absatz 2 a).

Artikel 45

Artikel 45: Die Worte „wie sie Artikel 234 Absatz 3 des Abkommens vorsieht“ sind durch die Worte „gemäß Artikel 234 Absatz 3 des Abkommens“ zu ersetzen.

Es ist ein Artikel 45 a hinzuzufügen, der Vorschriften zur Festlegung des Anwendungsbereichs des in Artikel 234 Absatz 3 des Abkommens vorgesehenen beschleunigten Verfahrens der Auftragsvergabe sowie Durchführungsbestimmungen zu diesem Verfahren enthält.

Artikel 47

Artikel 47 Absatz 2:

Nach den Worten „technische Hilfe“ sind die Worte „und Überwachung“ hinzuzufügen.

TEXT DER KOMMISSION

VOM HOF VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

ABSCHNITT II

Finanzielle Verpflichtungen

Artikel 48

(1) Mittelbindungen des EEF werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens nach dem in den Artikeln 17 bis 21 des Internen Abkommens für die von der Kommission verwaltete Hilfe und dem in den Artikeln 22 und 23 des Internen Abkommens für die von der Bank verwaltete Hilfe vorgesehenen Verfahren beschlossen.

(2) In den in Artikel 222 des Abkommens genannten Finanzierungsabkommen und Darlehensverträgen wird die Höhe der finanziellen Verpflichtung des Fonds für jede betreffende Maßnahme festgesetzt.

(3) Der EEF kann mit keiner Ausgabe belastet werden, die über diesen Betrag hinausgeht, wenn nicht eine entsprechende zusätzliche Mittelbindung nach Maßgabe der Artikel 22 bis 25 und des Artikels 57 vorgenommen wurde. Der Antrag auf eine zusätzliche Mittelbindung ist an die Kommission zu richten und wird nach Maßgabe des Artikels 223 des Abkommens geprüft.

ABSCHNITT III

Sonderdarlehen

Artikel 49

(4) Die der Gemeinschaft im Rahmen der Gewährung von Sonderdarlehen geschuldeten Beträge werden von der Bank aufgrund eines ihr von der Kommission nach Stellungnahme des EEF-Ausschusses erteilten Auftrags im Namen der Gemeinschaft eingezogen. Die Bestimmungen von Artikel 8 des Internen Abkommens finden auf alle vorgenannten Beträge Anwendung, die von der Bank eingezogen werden.

Artikel 51

(1) In dem Beschluß über die Gewährung von Risikokapital wird festgelegt, bis zu welchem Höchstbetrag die Gemeinschaft Mittelbindungen vornehmen kann und wie weit sie eine finanzielle Verantwortung übernimmt; ferner wird der Umfang der mit diesen Geschäften verbundenen Gesellschafterrechte festgelegt.

Die Risikokapitalgeschäfte werden durch die Bank als Beauftragte der Gemeinschaft geschlossen.

(2) Die Bank verwaltet als Beauftragte und für Rechnung der Gemeinschaft die in Absatz 1 genannten Geschäfte, für die ein Finanzierungsbeschluß des Verwaltungsrats der Bank ergangen ist.

ABSCHNITT II

Finanzielle Verpflichtungen

Artikel 48

Artikel 48 Absatz 1: Die Worte „in den Artikeln 17 bis 21“ sind durch die Worte „in den Artikeln 18 bis 21“ zu ersetzen.

Absatz 3: Die Worte „der Artikel 22 bis 25“ sind durch die Worte „der Artikel 16 bis 19“ zu ersetzen.

ABSCHNITT III

Sonderdarlehen

Artikel 49

Artikel 49 Absatz 4: Die Worte „von Artikel 8“ sind durch die Worte „von Artikel 9“ zu ersetzen.

Artikel 51

TEXT DER KOMMISSION

(3) Die Bank teilt der Kommission sofort nach Unterzeichnung jedes Vertrages die voraussichtlichen Daten und Beträge der Mittelabrufe mit. Die Kommission überweist der Bank jeweils auf Abruf die für die Durchführung der Risikokapitalgeschäfte erforderlichen Beträge in ECU.

(4) Geschuldete Beträge, die sich auf Zugewinne, Einkünfte und Rückzahlungen im Zusammenhang mit das haftende Kapital betreffenden Geschäften beziehen, werden von der Bank im Namen der Gemeinschaft eingezogen. Die Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 des Internen Abkommens finden auf alle vorgenannten Beträge Anwendung, die von der Bank eingezogen werden.

TITEL IV

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

Artikel 64

(1) Die Kommission erstellt für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 1. Juni des folgenden Jahres eine Haushaltsrechnung und eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des EEF.

(2) Die Haushaltsrechnung umfaßt folgende Unterlagen:

- a) eine Einnahmentabelle, die enthält:
- die Einnahmenansätze des Haushaltsjahres,
 - die Änderungen der Einnahmenansätze,
 - die im Haushaltsjahre festgestellten Ansprüche,
 - die am Ende des Haushaltsjahres noch einzuziehenden Beträge,
 - die zusätzlichen Einnahmen;
- b) Ausgabentabellen, die enthalten:
- eine Tabelle mit den Beschlüssen der Kommission oder des Rates, die während des Kalenderjahres gefaßt wurden, sowie eine Tabelle betreffend die Gesamtlage der festgestellten Mittelbindungen;

VOM HOF VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

Artikel 51 Absatz 3: Der Satz „Die Kommission überweist . . . Beträge in ECU“ ist durch folgenden Text zu ersetzen: „Bei jeder Auszahlung beantragt die Bank bei der Kommission die Überweisung des Gegenwerts der in Form von Risikokapital in Landeswährung ausgezahlten Beträge in ECU. Der zugrunde gelegte Umrechnungskurs ist der Kurs, der an dem Tag, an dem der in Landeswährung auszahlende Betrag festgelegt wird, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird; dieser Tag wird der Kommission mitgeteilt“.

„Die Kommission überweist den Betrag in ECU spätestens 21 Tage nach Erhalt des Zahlungsantrags“.

Artikel 51 Absatz 4: Die Worte „Artikel 8 Absatz 1“ sind durch die Worte „Artikel 9 Absatz 1“ zu ersetzen.

TITEL IV

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

Artikel 64 Absatz 1: Die Worte „1. Juni“ sind durch die Worte „15. April“ zu ersetzen.

Artikel 64 Absatz 1: Die Worte „und eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden“ sind zu streichen.

Artikel 64 Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen: „der sie eine Einleitung voranstellt, in der die Rechnungsführungsgrundsätze und -methoden dargelegt werden, die der Erstellung der Rechnung zugrunde liegen“.

Artikel 64 Absatz 2: Zwischen den Worten „Haushaltsrechnung“ und „umfaßt“ sind folgende Worte einzufügen: „der eine Analyse der Haushaltsführung vorangestellt ist,“.

TEXT DER KOMMISSION

VOM HOF VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

- eine Tabelle betreffend den Stand der delegierten Mittel und der im Kalenderjahr durchgeführten Auszahlungsanordnungen sowie eine Tabelle über die Gesamtlage der delegierten Mittel und der durchgeführten Auszahlungsanordnungen.

Artikel 65

Die Kommission erstellt spätestens bis zum 1. Juni jedes Jahres eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des EEF zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres. Dieser Übersicht ist ein zum gleichen Zeitpunkt aufgestellter Kontenabschluß beigefügt, welcher den Kontenstand in Soll und Haben sowie die Salden wiedergibt.

Artikel 66

Unbeschadet des Artikels 29 Absatz 4 des Internen Abkommens übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof spätestens bis zum 1. Juni des folgenden Haushaltsjahres die Haushaltsrechnung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden.

Artikel 67

Der Rechnungshof und seine Mitglieder können im Rahmen ihres Auftrags von Bediensteten des Rechnungshofs unterstützt werden.

Die Aufgaben, die den Bediensteten in diesem Zusammenhang übertragen werden, müssen besonders bestimmt und auf die für ihre Durchführung erforderliche Zeit begrenzt werden. Sie müssen den Behörden, bei denen der beauftragte Bedienstete tätig ist, vom Rechnungshof selbst oder von einem seiner Mitglieder mitgeteilt werden.

Artikel 68

(1) Die Prüfung durch den Rechnungshof erfolgt anhand der Rechnungsunterlagen erforderlichenfalls an Ort und Stelle. Sie betrifft die aus den Mitteln des EEF finanzierten und von der Kommission verwalteten Vorgänge und Vorhaben. Der Rechnungshof stellt auf diese Weise die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen fest und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Artikel 69

(1) Der Rechnungshof übermittelt der Kommission spätestens bis zum 15. Juli die Bemerkungen, die ihm zur Aufnahme in den in Artikel 206a des Vertrages vorgesehenen Jahresbericht geeignet erscheinen.

Artikel 65

Artikel 65: Die Worte „1. Juni“ sind durch die Worte „15. April“ zu ersetzen.

Artikel 66

Artikel 66: Die Worte „1. Juni“ sind durch die Worte „15. April“ zu ersetzen.

Artikel 67

Artikel 67 Absatz 2: Die Worte „müssen besonders bestimmt und . . . begrenzt werden. Sie“ sind zu streichen.

Artikel 68

Artikel 68 Absatz 1 (1): Der Satz „Sie betrifft . . . Vorhaben“ ist zu streichen.

Artikel 69

Artikel 69 Absatz 1 (2): Der Absatz ist wie folgt zu ergänzen: „Diese Bemerkungen bleiben vertraulich.“

(1) Angleichung an Artikel 85 der NHO.

(2) Angleichung an Artikel 88 der NHO.

TEXT DER KOMMISSION

VOM HOF VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

Die Kommission übermittelt dem Rechnungshof ihre Stellungnahme spätestens bis zum 31. Oktober.

(2) Der Rechnungshof fügt seinem Jahresbericht eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei.

(3) Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen und auf Antrag eines Organs der Gemeinschaften Stellungnahmen abgeben.

Artikel 69 Absatz 2: Der Absatz soll wie folgt lauten: „Der Jahresbericht des Rechnungshofes enthält eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.“

Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Rechnungshof in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1985 verabschiedet.

Für den Rechnungshof

Marcel MART

Präsident